

schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann die BGL bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung unter Berücksichtigung aller Umstände eine rückwirkende Zahlung des Krankengeldes beschließen (§ 81 Abs. 2 SVO).

Die BGL bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagen

- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen einschließlich der festgelegten Ausgehzeit sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthalts, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- bei Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung (§ 82 Abs. 1 SVO).

Vor der Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist mit dem Werk tätigen eine Aussprache über die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Pflichtverletzung zu führen. Die Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist dem Werk tätigen unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 82 Abs. 2 SVO). Bereits gezahltes Krankengeld kann innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Gründe ganz oder teilweise zurückgefordert werden (§ 82 Abs. 3 SVO).

H.P.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Ersatzlieferung unmöglich, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Erfüllung des Garantieanspruchs?

Soll ein Garantieanspruch durch Ersatzlieferung (§ 151 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) erfüllt werden, so ist dem Käufer eine neue Ware zu übergeben, die hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Merkmale denen der zurückzugebenden mangelhaften Ware entspricht. Die neue Ware muß eine „gleiche Ware“ sein, d. h. sie muß nach Art, Güte, Beschaffenheit und Preis mit der gekauften Ware übereinstimmen (vgl. NJ 1979, Heft 2, S. 86). Damit sind Anforderungen an die Ware selbst bestimmt, die im allgemeinen erfüllt sein müssen, um eine Ersatzlieferung vornehmen zu können.

Verfügt der Garantieverpflichtete nicht mehr über eine der gekauften Ware entsprechende Ware, dann ergibt sich daraus noch nicht die Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung. Diese setzt voraus, daß die Verkaufseinrichtung, von der die Ersatzlieferung verlangt wird, eine der gekauften Ware entsprechende Ware nicht mehr vorrätig hat, eine solche nicht mehr produziert oder importiert wird und auch von dem Großhandelsbetrieb, mit dem die Einrichtung regelmäßig Lieferbeziehungen unterhält, oder von einer anderen Verkaufseinrichtung des gleichen Einzelhandelsbetriebes nicht beschafft werden kann.

Dagegen ist allein deswegen, weil der Einzelhandel zeitweilig über keine gleiche Ware verfügt, die Erfüllung des Garantieanspruchs auf Ersatzlieferung nicht unmöglich geworden. Der Anspruch ist vielmehr zu erfüllen, sobald die Ware wieder verfügbar ist.

Ist dem Einzelhandelsbetrieb die Ersatzlieferung¹ unmöglich, kann er den Garantieanspruch des Käufers nur durch andere Garantieansprüche erfüllen, in der Regel durch die Rückzahlung des für die mangelhafte Ware gezahlten Kaufpreises.

Der Käufer kann auch von der ihm gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen der gesetzlichen Garantie die Ersatzlieferung vom Hersteller zu verlangen (§ 151

Abs. 2 ZGB). Im allgemeinen wird aber davon auszugehen sein, daß eine nicht mehr produzierte Ware eher noch vom Handel als vom Hersteller bereitgestellt werden kann. Ist auch dem Hersteller die Ersatzlieferung unmöglich, weil er nicht mehr über die Ware verfügt, dann treten hinsichtlich der Erfüllung des Garantieanspruchs die gleichen rechtlichen Konsequenzen ein, wie sie für die Verkaufseinrichtung dargestellt worden sind.

Diese Ausführungen gelten auch für den Fall, daß von der Verkaufseinrichtung Ersatz für eine Ware gefordert wird, die auf Vorbestellung gekauft worden ist. Ist bei Waren, die auf Vorbestellung verkauft werden, der Verkaufseinrichtung eine Ersatzlieferung unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien unmöglich, so hat sie dem Käufer den Kauf einer einwandfreien Ware ohne erneute Vorbestellung zu ermöglichen. Zur Erfüllung der Vorbestellung muß sie dem Käufer eine solche Ware anbieten, die der mangelhaften hinsichtlich der grundsätzlichen Merkmale jeweils am weitestgehenden entspricht. Lehnt der Käufer eine solche Ware ab und wünscht er anstelle der mangelhaften Ware eine Ware, die zwar allgemein der Art nach mit der mangelhaften Ware übereinstimmt, in den grundsätzlichen Merkmalen aber mit dieser nicht vergleichbar ist, so muß er sich neu vormerken lassen.

Dr. H.-W. T.

*Welche Garantieansprüche kann der Käufer wegen solcher Mängel geltend machen, die ihm beim Kauf bekannt waren? *11*

Es entspricht der ordnungsgemäßen Bereitstellung von Konsumgütern, wenn der Preis wertgeminderter — weil nicht mangelfreier — Waren von vornherein herabgesetzt wird, mit der Folge, daß wegen dieses Mangels dem Käufer ein Garantieanspruch nicht zusteht (§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Wird der Preis nicht herabgesetzt, dann stehen dem Käufer, der eine Ware trotz Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit erwirbt, Garantieansprüche zu. Diese Ansprüche können nach § 148 Abs. 3 ZGB weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden. Der Käufer könnte also grundsätzlich die in § 151 ZGB genannten unterschiedlichen Garantieansprüche (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminde- rung, Preisrückzahlung) geltend machen.

Wenn K. Müller/H.-W. Teige in diesem Zusammenhang den Anspruch des Kunden auf Minderung des Kaufpreises besonders betonen (Die Rechte der Käufer, 11. Aufl., Berlin 1978, S. 18), so ist dieser Anspruch jedoch nur einer von mehreren Ansprüchen. Dem Käufer steht auch der Anspruch auf Nachbesserung zu. Dagegen kann gegen die Ansprüche auf Ersatzlieferung und Preisrückzahlung geltend gemacht werden, daß der Käufer, der in Kenntnis des Mangels der Ware auf deren Kauf bestanden hat, gegen den Grundsatz vertrauensvollen Zusammenwirkens bei der Erfüllung von Verträgen (§ 44 ZGB) verstößt, wenn er die Ware später zurückgeben will (vgl. C. J. Kreuzer, 100 Fragen zum Kauf, 2. Aufl., Berlin 1977, S. 171). Er würde sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen, das auf den Erwerb einer mangelhaften Ware gerichtet war, wenn er nachträglich die Ware wegen dieses Mangels zurückgeben wollte.

Weitergehende Ansprüche aus § 151 ZGB stehen dem Käufer jedoch dann zu, wenn sich seine Erwartung, der Mangel einer nicht preisgeminderten Ware werde sich durch Nachbesserung beseitigen lassen (ein Fleck werde sich z. B. in der Reinigung entfernen lassen), nicht erfüllt. In einem solchen Fall läßt der Kauf nicht auf den Willen des Käufers schließen, eine für immer mangelhafte Ware zu erwerben. Deshalb gerät er auch nicht mit dem Prinzip des kameradschaftlichen Zusammenwirkens in Widerspruch, wenn er Preisrückzahlung oder Ersatzlieferung für eine Ware verlangt, deren Nachbesserung er unrichtigerweise für möglich hielt

Dr. K.-H. B.